

3. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stafstedt
(Beitrags- und Gebührensatzung)
vom 30.11.2004

Aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) i.V.m. § 1 Abs. 1, §§ 2, 5, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), §§ 44, 45 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. 2019, 425), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. 2019, S. 425) in der zur Zeit geltenden Fassung, Art. 6 Abs. 1 e der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1-88) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 3 Abs. 1, 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten vom 2. Mai 2018 (GVOBl. 2018, S. 162) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.09.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stafstedt (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 30.11.2004 wird wie folgt geändert:

1.

Die **Präambel** erhält folgende Fassung:

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) i.V.m. § 1 Abs. 1, §§ 2, 5, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. 1996, S. 564) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2003, (GVOBl. 2003, S. 614), jeweils in der zuletzt gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom in der Fassung der vom 13. November 1990 (GVOBl. 1990 S. 545, ber. 1991 S. 257) in der zuletzt gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten vom 9. Februar 2000 (GVOBl. 2000, S. 169) in der zuletzt gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.11.2004 folgende Satzung erlassen:

2.

Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert und ergänzt:

a)

Die bisherige Zwischenüberschrift: „IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen“ wird geändert in

(neu) **„IV. Abschnitt: Kostenerstattung und Aufwendungsersatz“**

b)

Die bisherige Zwischenüberschrift „IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen“ wird zur Zwischenüberschrift (neu) **„V. Abschnitt: Schlussbestimmungen“**.

c)

Unter (neu) „IV. Kostenerstattung und Aufwendungsersatz“ wird neu eingefügt:

„§ 22 Kostenerstattung und Aufwendungsersatz

§ 23 Vorauszahlung

§ 24 Entstehung des Erstattungsanspruchs, Erstattungspflichtige, Veranlagung und Fälligkeit“

d)

Die Nummerierung der Paragraphen des V. Abschnitts (neu) wird wie folgt geändert:

Bisher	Neu
§ 22 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht	§ 25 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
§ 23 Datenverarbeitung	§ 26 Datenverarbeitung
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	§ 27 Ordnungswidrigkeiten
§ 25 Inkrafttreten	§ 28 Inkrafttreten

3.

§ 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde fordert Kostenerstattungen bzw. Aufwendungsersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (§ 19 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 22.06.2004); das Nähere ist im IV. Abschnitt geregelt.“

4.

a)

Nach § 21 werden neu eingefügt:

aa)

„§ 22

Kostenerstattung und Aufwendungsersatz

- (1) Für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Änderung und Unterhaltung der zusätzlichen Grundstücksanschlüsse, die nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung sind (§ 2 Abs. 4), fordert die Gemeinde Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.
- (2) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne von Absatz 1; dies gilt nur, wenn kein Herstellungsbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann.“

bb)

„§ 23

Vorauszahlung

Auf den Erstattungsanspruch kann eine angemessene Vorauszahlung gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahmen begonnen worden ist. § 10 und 13 gelten entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Geltendmachung des endgültigen Erstattungsanspruchs gegenüber dem Schuldner des endgültigen Erstattungsanspruchs zu verrechnen.“

cc)

„§ 24

Entstehung des Erstattungsanspruchs, Erstattungspflichtige, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.
- (2) Die §§ 10 und 13 gelten entsprechend

5.

Die Paragraphenfolge wird wie folgt geändert:

a)

„§ 22 wird § 25“

b)

„§ 23 wird § 26“

c)

„§ 24 wird § 27“

d)

„§ 25 wird § 28“

Artikel II

1.

Artikel 1 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Aufgrund der in dieser Satzung geregelten Rückwirkung darf niemand schlechter gestellt werden als nach dem bisherigen Satzungsrecht.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Stafstedt, den 22.09.2022

Hans Hinrich Neve
(Bürgermeister)